

17.10.2002

Antrag

Landtag von Niederösterreich
Landtagsdirektion
Eing.: 17.10.2002
Ltg.-1052/A-1/67-2002
Ko-Ausschuss

der Abgeordneten Moser, Sacher, Mag.Heruas, Feurer, Nowohradsky, Rupp,
Ing.Gansch und Roth

betreffend **Änderung des NÖ Hundeabgabegesetzes 1979**

Das NÖ Hundeabgabegesetz führt die Ermächtigung des Finanzverfassungsgesetzes 1948 und des geltenden Finanzausgleichsgesetzes für Gemeinden, eine Hundeabgabe einzuheben, näher aus. Die Hundeabgabe ist jährlich vom Halter des Hundes zu entrichten. Gleichzeitig sieht das NÖ Hundeabgabegesetz vor, dass dem Halter des Hundes jährlich bei Entrichtung der Hundeabgabe eine Hundeabgabemarke auszufolgen ist. Die Hundeabgabemarke ist somit ein Nachweis für die Entrichtung der Hundeabgabe. Gleichzeitig ermöglicht die Hundeabgabemarke eine Identifikation des Hundes und somit eine Zurechnung zum Hundehalter.

Mit der jährlichen Ausfolgung der Hundeabgabemarke ist ein erheblicher Verwaltungsaufwand verbunden. Dieser Aufwand erscheint insofern entbehrlich, als der Nachweis der Entrichtung der Hundeabgabe auch anders kontrolliert werden kann. Die Identifikation bzw. die Zurechnung des Hundes zu einem Hundehalter erscheint hingegen auch dann gegeben, wenn die Hundeabgabemarke nur einmal ausgegeben wird und auch in den Folgejahren ihre Gültigkeit behält. Davon unberührt bleibt die Meldung an die Abgabenbehörde in den im Gesetz vorgesehenen Fällen, wenn z.B. ein Hund verstirbt. Um Missbräuchen vorzubeugen, wird vorgesehen, dass die Hundeabgabemarke bei der Gemeinde abzugeben ist, wenn z.B. der Hundehalter seinen Wohnsitz in eine andere Gemeinde verlegt oder der Hund verstirbt.

Die Fälligkeit der Hundeabgabe soll – wie dies auch in anderen materiellen Abgabengesetzen vorgesehen ist – vom 5. auf den 15. Februar verlegt werden, um eine Vorschreibung mittels Lastschriftanzeige gleichzeitig mit anderen Abgaben zu ermöglichen.

Die Übergangsbestimmung soll sicherstellen, dass die bisherigen Hundeabgabemarken weiterhin ihre Gültigkeit beibehalten und nur in jenen Fällen, wo die Hundeabgabemarke neu auszufolgen ist, eine neue Hundeabgabemarke ausgegeben wird.

Die Gefertigten stellen daher den

A n t r a g:

Der Hohe Landtag wolle beschließen:

- „1. Der dem Antrag der Abgeordneten Moser, Sacher u.a. beiliegende Gesetzentwurf betreffend Änderung des NÖ Hundeabgabegesetzes 1979 wird genehmigt.
2. Die NÖ Landesregierung wird aufgefordert, das zur Durchführung dieses Gesetzesbeschlusses Erforderliche zu veranlassen.

Der Herr Präsident wird ersucht, diesen Antrag dem KOMMUNALAUSSCHUSS zur Vorberatung zuzuweisen.